



Ehrenordnung der FC Marbach am Neckar e. V.

Allgemeines

Um ein einmütiges Votum für die Auszeichnung eines Mitglieds, das sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht hat oder Personen, die sich in besonderer Weise für den verdient gemacht haben, zu erreichen, gibt sich der FC Marbach nachstehende Ehrenordnung.
Die Ehrenordnung ist in Verbindung mit der Satzung des Vereins die Grundlage für Ehrungen im Verein.

§1 Verfahren

Ehrenvorschläge

Vorschläge für Ehrungen können von Mitgliedern des Vereins mit ausführlicher Begründung an den Ehrenrat gerichtet werden.
Der Ehrenrat hat mit Mehrheit über die Ehrung zu befinden. Jede andere Stimmverteilung bedeutet eine Ablehnung der Vorschläge.
Vorschläge für Ehrungen gem. dieser Ehrenordnung (§3-§7) werden vom Ehrenrat dem Vereinsausschuss vorgelegt.
Sämtliche Ehrungen müssen vom Vereinsausschuss mit Stimmenmehrheit bestätigt werden.
Die ausgezeichneten Personen sollen sich der Ehrung als würdig erweisen.
Auf Ehrungen dieser Vereinsordnung besteht kein Anspruch. Jede Ehrung wird nur einmal verliehen.
Über Beschwerden in Ehrungsangelegenheiten entscheidet ausschließlich der Vereinsausschuss.
Ehrungen erfolgen in der der Hauptversammlung oder zu anstehenden Jubiläen.
Wird ein Mitglied wegen unehrenhaftem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen, werden ihm alle Ehrentitel aberkannt.
Durch die Ehrenordnung werden bisher erworbene Rechte nicht angetastet.

§2 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus

1. Einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die für die Dauer von drei Jahren vom Vereinsausschuss gewählt werden.
2. Zwei Beisitzern, die für die Dauer von drei Jahren vom Vereinsausschuss gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Aus einem Vorstandsmitglied des FC Marbach

Der Ehrenrat tritt zweimal im Jahr auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen.



§3 Ehrungsgrundsätze

Der FC Marbach ehrt seine Mitglieder

- 1. für langjährige Mitgliedschaft**
- 2. für besondere Verdienste**
 - a. Ehrenamtliche Führungstätigkeit im Vorstand
 - b. Ehrenamtliche Führungstätigkeit in einer Abteilung
 - c. Herausragende sportliche oder außersportliche Leistungen zum Wohle oder Ansehen des Vereins
- 3. zu besonderen Anlässen**
 - a. bei Geburtstagen
 - b. bei Todesfällen

§ 4 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

- Für 25-jährige Mitgliedschaft die Ehrennadel des Vereins in Silber
- Für 40-jährige Mitgliedschaft die Ehrennadel des Vereins in Gold
- Für 50-jährige Mitgliedschaft die Ehrennadel des Vereins in Gold mit Zahl 50 und Kranz
- Für 60-, 70-, 75-, 80- usw. jährige Mitgliedschaft mit einer Ehrenurkunde und einem Ehrenpräsident.

Gewertet wird die Mitgliedschaft nach dem Datum des Eintrittsjahres in den FC Marbach.

§5 Ehrungen für besondere Verdienste

Der Verein vergibt folgende Ehrentitel zur Ehrung seiner Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den FC Marbach verdient gemacht haben.

Ehrenvorsitzender Kann werden, wer sich in überragender und einmaliger Weise um den Verein verdient gemacht hat. Er muss mindestens 10 Jahre das Amt des 1. Vorsitzenden ununterbrochen bekleidet haben.
Die Ernennung des Ehrenvorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung vorgenommen. Der Ehrenvorsitzende gehört automatisch dem Vereinsausschuss als Mitglied an.

Ehrenmitglied Kann werden, wer sich in überragender und einmaliger Weise um den Verein verdient gemacht hat.
Hierzu gehören mindestens 10 Jahre oder mehr ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der Ehrenordnung. Tätigkeiten können in verschiedenen Ämtern erfolgt sein und werden zusammen gezählt.



§ 6 Jubilare

Der FC Marbach beglückwünscht seine Mitglieder zu Jubiläen wie folgt.

- ab 50. Geburtstag** Glückwunschkarte des Vereins
60. Geburtstag Glückwunschbesuch durch einen Vertreter des Vorstands oder Ehrenrats mit Präsent
70., 75., 80. usw Glückwunschbesuch durch einen Vertreter des Vorstands oder Ehrenrats mit Präsent

§7 Tod eines Mitglieds

Verdiente Mitglieder	Nachruf in geeigneter Form
Ehrenmitglieder und aktive Vorstandsmitglieder	Nachruf in geeigneter Form
Aktive Mitglieder	Nachruf in geeigneter Form
Passive Mitglieder	Nachruf in geeigneter Form

§8 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde am 11. Juni 2010 von der Hauptversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt und am 8. Juni 2024 vom Vereinsausschuss geändert und bestätigt.